



WISOFT

WIRTSCHAFTS- UND
SOZIALWISSENSCHAFTLICHER
FAKULTÄTENTAG

Google Book Search

Eine Herausforderung an das Urheberrecht

Rainer Kuhlen

FB Informatik und Informationswissenschaft

Universität Konstanz

www.kuhlen.name

Berlin 6. November 2009



Universität
Konstanz



CC



Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“

| | | | | | | |
|----------------------------|----------------------|--------------------------------------|--------------------|--------------|----------------|------------------|
| Göttinger Erklärung | Unterzeichner | Wie können Sie unterzeichnen? | Aktivitäten | Links | Kontakt | Impressum |
|----------------------------|----------------------|--------------------------------------|--------------------|--------------|----------------|------------------|

Göttinger Erklärung zum Urheberrecht für Bildung und vom 5. Juli 2004

Göttinger Erklärung zum Ausdruc

Vorbemerkung

Mit der Antwort auf die Frage „Wie zugänglich sind Wissen und Info Bildungs- und Entwicklungschancen jedes einzelnen Bürgers in der Infor Chancen künftiger Generationen, auf dem vorhandenen Wissen Urheberrechtsgesetz (UrHG) getroffenen gesetzlichen Regelungen haben nachhaltigen Einfluss darauf, ob sich in unserer Gesellschaft offene, vernetzte Kommunikations- und Informationsstrukturen entwickeln können. Sie entscheiden damit auch über die Qualität unseres Bildungssystems, über die Inventionsfähigkeit der Wissenschaft und die Innovationskraft der Wirtschaft. Im globalen Wettbewerb sind sie die wesentlichen Faktoren für eine prosperierende soziale, kulturelle und ökonomische Entwicklung und damit für die Zukunft unserer Gesellschaft.

In einer digitalisierten und vernetzten Informations--gesellschaft muss der Zugang zur weltweiten Information für jedermann zu jeder Zeit von jedem Ort für Zwecke der Bildung und Wissenschaft sichergestellt werden!

Zusammen mit DINI versichert das Aktionsbündnis einen Rundbrief zur Wahrung der Rechte an den einenen Publikationen [\(mehr...\)](#)

2. November 2007:
Der 2. Korb wird am 1.1.2008 in Kraft

Dieser Vortrag stellt Positionen des Verfassers dar. Sie sind sicher nicht konträr zu denen des Aktionsbündnisses, gehen aber über den Fokus des Aktionsbündnisses hinaus.

Warum ist Google Book Search ein Thema geworden?

Bis Anfang 2009 hat Google Book Search niemand beunruhigt

**Für Publikationsfreiheit und die
Wahrung der Urheberrechte**

online

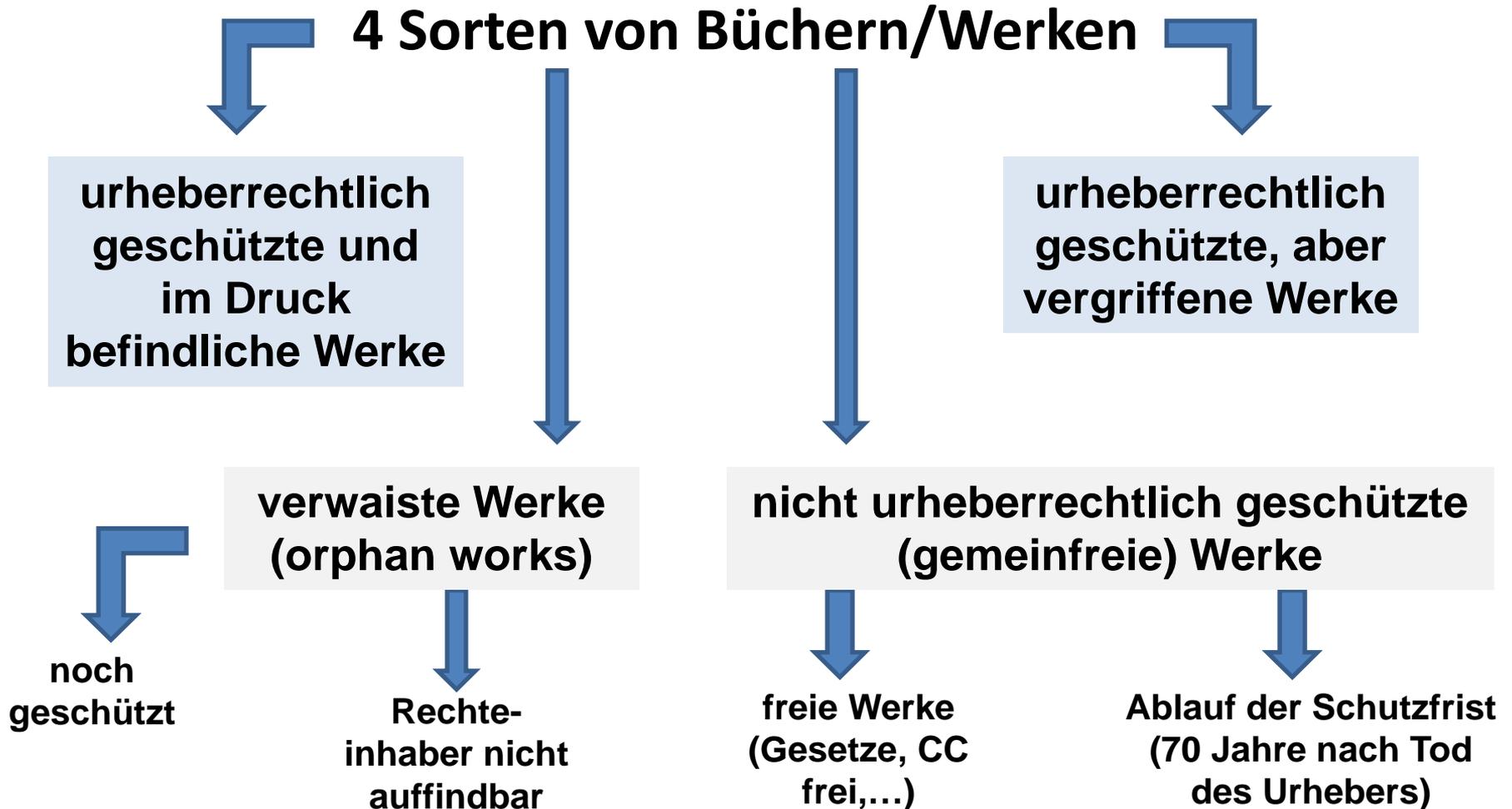
Heidelberger Appell
2666 Unterzeichner

International wird durch die nach deutschem Recht illegale Veröffentlichung urheberrechtlich geschützter Werke geistiges Eigentum auf Plattformen wie GoogleBooks und YouTube seinen Produzenten in ungeahntem Umfang und ohne strafrechtliche Konsequenzen entwendet.

GBS – einige Fakten

GBS – einige Fakten

4 Sorten von Büchern/Werken



GBS – einige Fakten

Zielvorstellung

bis **2015**
15 Mio
Bücher/Werke

derzeit ca.
10 Mio
Bücher/Werke

Die Kosten dafür dürften sich auf bis zu
\$ 750 Mio. belaufen

Nach anderen Schätzen (DBV) dürfte es
sich um ca. **30 Mio Bücher/Werke**
handeln, die zur Digitalisierung anstehen.

davon 2 Mio. gemeinfrei

davon 2 Mio. kommerziell
verfügbar (Verlags-
/Partnerprogramm)

davon 6 Mio. vergriffen
oder verwaist

GBS – Verlags-/Partnerprogramm

GBS – Bibliotheksprogramm

GBS – einige technische Probleme

schlecht gescannte Seiten –
manchmal fehlen Seiten

Schrifterkennung (OCR) war
bei deutschsprachigen Texten,
vor allem bei Frakturschrift
problematisch

schlechte Suchleistung, nicht
zuletzt wegen unzulänglicher
(falscher) **Metadaten**



auch gemeinfreie Werke
werden oft **nicht vollständig**
angezeigt

GBS – einige Fakten - Bibliotheksprogramm

GBS – einige Fakten - Bibliotheksprogramm

**Vergriffene
und verwaiste
Werke**

**Rechteinhaber
zum Teil bekannt**

i.d.R. **Verlage** -
können aber auch
Autoren sein

GBS trifft **vertragliche Vereinbarungen** für die
Bestände aus derzeit ca. 30
Universitätsbibliotheken weltweit

Den teilnehmenden Bibliotheken werden **Kopien**
„ihrer“ Dateien zur **Archivierung** und anderen
(eigenen) Verwendungszwecken **zur Verfügung** stehen.

Google **reklamiert keine exklusiven Nutzungsrechte**,
schon gar nicht an den Werken selber.

GBS – einige Fakten - Bibliotheksprogramm

urheberrechtlich

Scannen ist
Vervielfältigung

Nach deutschen UrhR
wäre GBS Digitalisieren
ein UrhR-Verstoß

Vervielfältigung

öffentliche
Zugänglichmachung

Aktion des Scannen geschieht
aber in den USA (bislang auch mit
Blick auf die **Suchmaschine**) –
deutsches Recht in diesem Fall
irrelevant

GBS – einige Fakten - Bibliotheksprogramm

urheberrechtlich

GBS über das Internet ist öffentl. Zugänglichmachung

Wenn Zugriff von Deutschland, dann auch nach internat. Recht Verstoß gegen das UrhR

Vervielfältigung

öffentliche Zugänglichmachung

Aber nur, wenn auch in den USA GBS öZ als Verstoß gegen das Copyright gewertet würde

Das ist nicht zuletzt wegen Beschränkung auf USA und fair use Prinzip unentschieden

Beginn des Streits

Zweifelhaft also, ob
bislang über GBS urhr
oder copyright-
Verletzungen vorliegen

trotzdem

2005 Klage
eines US-
Verlegerverbandes und
einer Autoren-gewerkschaft
(author's guild)

Beginn einer Einigung?

Wie meistens in solch **komplexen kommerziellen Angelegenheit** beschließen die Parteien, sich auf einen **Vergleich** zu einigen, der von einem **Gericht verbindlich gemacht** werden muss. Das hat gut zwei Jahre gedauert und einige Dutzend Millionen \$ gekostet.

Das ist das Google Book Settlement

Settlement - vorgesehen

weiterhin Opt-out-Modell (Widerspruch bis zum 5.9.2009 war vorgesehen) – falls nicht:

Google bietet jedem Autor, wenn er sein Werk registriert hat, als Entgelt für die Digitalisierung seines Werks \$60 an.

[Contact Us](#) | [Help](#) | [Sign in](#)

Google Book Settlement

INFORMATION

CLAIM FORM

[HOME](#) | [SETTLEMENT AGREEMENT](#) | [NOTICE](#) | [SUMMARY NOTICE](#) | [FAQS](#) | [OPT OUT](#)

Sign in

If you have already created an account, sign in to claim and manage your books and Inserts. If you have not yet done so, [click here](#) to create an account.

Does your account have multiple sign-ins?

- Yes
 No

Zeit dafür bis Anfang Januar 2010

Username:

Password:

Sign in

Settlement - vorgesehen

Google kann verwaiste Werke in GBS aufnehmen, ohne spätere rechtliche Konsequenzen fürchten zu müssen

worst case – Herausnahme des verwaisten Werke bzw.
Entschädigung des aufgetauchten Rechteinhaber

Zentrale Kritik

Zwar hat Google keine exklusiven Rechte an den verwaisten Werken, aber **Konkurrenten** werden durch das Settlement **nicht** wie Google **straffrei** gestellt

Kartellrechtliche Vorwurf der Monopolzuweisung

Settlement - vorgesehen

Previews

In den USA Suche in der gesamten Google-Datenbank nach digitalisierten Büchern **kostenfrei** und bis zu **20% des Textes** von nicht mehr lieferbaren oder verwaisten Büchern einzusehen.

(Die Regelungen variieren je nach Kategorie wie z.B. Sach-/Fachbuch oder Belletristik).

Erweitern des bisherigen freeconomics-Modell durch
zukünftige **pay-per-view**-Dienste

Consumer Purchases

Nutzer/Verbraucher haben die Möglichkeit, **unbefristeten Online-Zugang** zu den Texten vergriffener Bücher im **Volltextformat** zu erwerben.

Im Falle noch lieferbarer Titel müssen die **Rechteinhaber** ihr Einverständnis geben.

Settlement - vorgesehen

Institutional Subscriptions

Nutzerinnen und Nutzer mit Zugehörigkeit zu einer Institution können Titel in der Institutional Subscription Database (ISD) im Volltext-Format einsehen.

Dazu gehören alle Titel, die zwar noch urheberrechtlich geschützt, aber nicht mehr im Buchhandel erhältlich, also vergriffen sind.

Free Public Access Service

Google bietet höheren (nicht-kommerziellen) Bildungseinrichtungen und Öffentlichen Bibliotheken auf der Grundlage bestimmter Bedingungen kostenfreien öffentlichen Zugriff an (zum Teil beschränkt auf eine einziges Computerterminal pro Bibliotheksgebäude).

Settlement - vorgesehen

Erweitern des bisherigen **freeconomics-Modell** durch zukünftige **pay-per-view**-Dienste

Abrechnung über ein **Book Rights Registry**:

- 63% der Erlöse an Rechteinhaber
- 37 % bei Google

Information selber ist frei verdient wird mit anderem, z.B. und überwiegend durch Werbung, aber auch durch Mehrwertleistungen

Einsprüche

Einsprüche von Regulierungsinstanzen law/politics

Deutschland

BMJ

**Politik und Informations-
wirtschaft** fordern Opt-in-Politik
für GBS

Börsen-
verein

NOTICE OF APPEARANCE

Please take notice that the undersigned, of the law firm of Sheppard, Mullin, Richter & Hampton LLP, is hereby entering an appearance as counsel of record for amicus curiae the Federal Republic of Germany.

Bundesregierung (BMJ)
legen scharfen Widerspruch
gegen Settlement ein

Dated: New York, New York
August 31, 2009

SHEPPARD MULLIN, RICHTER &
HAMPTON/LLP

By: 

Theodore C. Max, Esq. (TM-1742)
30 Rockefeller Plaza, Suite 2400
New York, NY 10112
Tel.: (212) 332-3602
Fax: (212) 332-1201

Counsel for the Federal Republic of Germany

The Federal Republic of Germany is historically called "**Das Land der Dichter und Denker**" (the land of poets and thinkers). German literature can be traced back to the Middle Ages and the works of such accomplished authors as Walther von der Vogelweide and Wolfram von Eschenbach.

Germany can rightfully claim the mantle **of birthplace of modern printing and publishing**. In 1439, Johannes Gutenberg of Mainz initiated the worldwide revolution in information through his invention of movable type printing technology, a transformation that can only be likened to the Internet of today.

Regulierungsinstanzen für W&I – Bundesregierung

[online](#)

The 134-page proposed Settlement (not including attachments) sets forth what purports to be a comprehensive system for exploitation of copyrights in the digital age. This system, however, has not been enacted by any legislative or industry body, as would, without **ohne legislatives Mandat** regard to commercial advantage or profit, typically take into account domestic and worldwide developments and trends in the industry and copyright law. Instead, to the contrary, the proposed Settlement is a privately-negotiated document that is shrouded in secrecy, formulated **nur privat ausgehandelt** behind closed doors by three interested parties, the Authors Guild, the Association of American Publishers and Google, Inc. ("Google"), resulting in a commercially driven document that is **nur aus kommerziellen Interesse verfasst** contrary to established international treaties and laws. These principally include the world's oldest and most venerable multilateral copyright treaty, the Berne Convention ("Berne"),¹ as well **verstößt gegen internationale Copyright-Verträge – Bern, TRIPS, WIPO, EU,.....**

will **irrevocably alter the landscape of international copyright law** by impacting the rights of German authors, publishers and digital libraries

The proposed Settlement is contrary to both the Berne Convention and the WCT [WIPO]. For example, pursuant to Article 6 of the WCT, **authors enjoy the exclusive right of making available the original and copies of their literary works to the public**. Similarly, Germany and EU law grants to authors the exclusive right of making available.

Under the German Copyright Act, authors as **rightholders must give consent before any literary work is digitally copied or displayed**.

Digitization constitutes reproduction within the meaning of Section 16 of the German Copyright Act and thus represents an exclusive right of the author.

Paradoxes urhr Problem

Nach internationalem UrhR (Berner Konvention) gilt das

Inländerprinzip

garantiert allen Personen aus jedem Unterzeichnerstaat die **gleichen Rechte**, die jedem Einwohner in jedem der Unterzeichner-Staaten genießen

z.B. Urheber aus **Deutschland** genießen in den USA den Schutz **des USA-Copyright**

Paradoxes urhr Problem

Urheber aus **Deutschland** genießen in den USA den Schutz
des USA-Copyright

daraus folgt auch, dass **Rechtsprechung und Auslegung des
US Copyright ebenfalls für deutsche Urheber** zutreffen

d.h. bei angenommenem **(privatwirtschaftlichem)**

Settlement und bei nicht explizit ausgesprochenem

Widerspruch können **deutsche Urheber ihre in**

Deutschland garantierten Rechte nicht wahrnehmen und

geben alle Rechte an GBS ab

Settlement –noch nicht ganz tot

New Yorker Richter Denny Chin

Bis zum 9. November sollen Google und die amerikanische Buchbranche eine überarbeitete Version ihrer Vereinbarung präsentieren

Interesse von Wissenschaft (Nutzern)

Aktionsbündnis empfiehlt keinen Widerspruch gegen GBS
und das Settlement und keine Rechtswahrnehmung durch
die VG Wort

warum?

Interesse von Wissenschaft (Nutzern)

Sichtbarkeit von vergriffenen (und verwaisten) Werken im
Interesse von Wissenschaft

Wissenschaftler streben eine größtmögliche Sichtbarkeit ihrer Werke
und die Aufnahme ihre Ideen und Resultate durch andere an.

Das erhöht die Reputation der Autoren, weniger die Anzahl der
verkauften Werke oder der erteilten kommerziellen Lizenzen.

Reputation hat Auswirkungen auf die Karriere der Autoren und damit
auch – als wichtiger „Nebeneffekt“ – auf deren wirtschaftliche
Absicherung.

Interesse von Wissenschaft (Nutzern)

Wissenschaftliche Autoren sind nicht in erster Linie an der kommerziellen Verwertung ihrer Werke interessiert.

Aus Urheberrechtssicht wollen sie ihre Persönlichkeitsrechte gesichert sehen, z.B. die Anerkennung als Autor.

Autoren in der Wissenschaft sind immer auch Nutzer. Als Nutzer wollen sie zu möglichst vielen Werken umfassenden und ungehinderten Zugriff auf publizierte Werke haben.

Sie wollen auch das Recht haben, mit diesen Werken ganz im Sinne der Berliner *Open-Access*-Deklaration oder einer weitgehenden *Creative-Commons*-Lizenz freizügig zu arbeiten.

Direktverhandlungen mit Google

Ziele

- a) Die von den Autoren für GBS freigestellten Werke dürfen nicht **durch eine kommerzielle Vermarktung (*pay-per-view*-Dienste) der freien Verfügbarkeit** entzogen werden.

D.h. auch gegen *pay-per-view*-Dienste bestünden **keine Einwände**, wenn **parallel die freie Verfügbarkeit** garantiert bliebe.

Direktverhandlungen mit Google

Ziele

- b) Gegen **eine kommerzielle Verwertung**, z.B. über Werbeeinnahmen, die weiterhin die „freie Verfügbarkeit“ sicherstellt, gibt es **keine Einwände**.

Direktverhandlungen mit Google

Ziele

- c) Durch die Digitalisierung und Anzeige in GBS **dürfen keine exklusiven Rechte** in dem Sinne entstehen, dass eine weitere öffentliche Zugänglichmachung der ursprünglichen Werke (in digitaler Form) ausgeschlossen wäre.

D.h. **Wissenschaftler** dürfen weiterhin ihre **Werke selber digitalisieren** (und auf der eigenen Website bereitstellen) oder dies anderen nicht-kommerziellen Anbietern (z.B. Bibliotheken) erlauben.

Direktverhandlungen mit Google

Ziele

- d) Diese Forderung der nicht-exklusiven Rechte muss unbedingt auch auf die **Digitalisierung der verwaisten Werke** ausgeweitet werden.

Schlussfolgerungen Thesen

Schlussfolgerungen - Thesen

Google Book Search wurde und wird möglich durch die **Unfähigkeit der internationalen UrhR-Gesetzgebung**, ein modernes, den elektronischen Umgebungen adäquates Recht zu schaffen

Selbst isolierte **Schrankenlösungen**, wie z.B. zur Regelung des Umgangs mit **verwaisten Werken**, sind bislang **nicht vereinbart** worden

EU mahnt das jetzt an

Schlussfolgerungen - Thesen

Google Book Search kann dazu beitragen, Verkrustungen des Urheberrechts aufzubrechen

Festhalten an einer **naturechtlichen** Begründung und einem **romantisierenden** Verständnis vom **individuellen Autor** und einem obsoleten Verständnis des **geschlossenen Werks**

Überbetonung der **privaten Ansprüche** an **intellektuellen Eigentumsrechte** (der Urheber, aber eigentlich der Verwerter) bei **Vernachlässigung des Gemeinschaftsinteresse** (Art 15, Abs. 2 GG)

Schlussfolgerungen - Thesen

Google Book Search kann dazu beitragen, Verkrustungen des Urheberrechts aufzubrechen

**Unsinnige
Verschränkungen von
Persönlichkeitsrechten und
Verwertungsrechten**

unsinniges Beharren auf ein
monistisches und einheitliches
Urheberrecht

Schlussfolgerungen – Thesen

Google Book Search kann dazu beitragen, **Verkrustungen bei dem urheberrechtlichen Schutz der kommerziellen Geschäftsmodellen** der Verlagswirtschaft aufzubrechen

Nötig: ein strikte **Trennung von Schutzrecht und Leistungsschutzrecht**

Schlussfolgerungen - Thesen

Google Book Search kann dazu beitragen, dass die **Politik den Kulturauftrag ernster** nimmt, das kulturelle Erbe in öffentlicher Verantwortung und Zuständigkeit, in erster Linie der Bibliotheken, zu digitalisieren.

DEC
23
2008
Europeana, EU's answer to Google Book Search is back online
Bilal Hameed 0 tweet



Fragen - Diskussion

Sie dürfen:



das Werk vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen



Bearbeitungen des Werkes anfertigen

Zu den folgenden Bedingungen:



Namensnennung. Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen (wodurch aber nicht der Eindruck entstehen darf, Sie oder die Nutzung des Werkes durch Sie würden entlohnt).



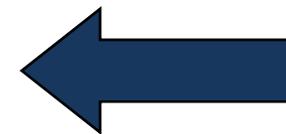
Weitergabe unter gleichen Bedingungen. Wenn Sie dieses Werk bearbeiten oder in anderer Weise umgestalten, verändern oder als Grundlage für ein anderes Werk verwenden, dürfen Sie das neu entstandene Werk nur unter Verwendung von Lizenzbedingungen weitergeben, die mit denen dieses Lizenzvertrages identisch oder vergleichbar sind.

- Im Falle einer Verbreitung müssen Sie anderen die Lizenzbedingungen, unter welche dieses Werk fällt, mitteilen. Am Einfachsten ist es, einen Link auf diese Seite einzubinden.
- Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.
- Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte unberührt.

Die gesetzlichen Schranken des Urheberrechts bleiben hiervon unberührt.

Die Commons Deed ist eine Zusammenfassung des [Lizenzvertrags](#) in allgemeinverständlicher Sprache.

CC als Möglichkeit,
informationelle Autonomie/
Selbstbestimmung von Autoren
zurückzugewinnen und **OA zu**
ermöglichen



im Rahmen des
Urheberrechts, aber mit
Verzicht auf einige
Verwertungsrechte